

## **Verkaufs-, Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbestimmungen**

### **1 Gültigkeit und Allgemeines**

- 1.1 Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäfte der *twa.ch AG*, soweit nichts anderes vereinbart ist. Mit der Erteilung des Auftrags erkennt unser Kunde die nachstehenden Bedingungen an. Die Einkaufsbedingungen unseres Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Es gelten ausschliesslich unsere Geschäftsbedingungen, selbst wenn der Auftrag unseres Kunden anders lautende Einschränkungen oder Zusätze enthält. Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Kunden.
- 1.2 Mündliche, schriftliche oder durch Datenfernübertragung erteilte Aufträge werden erst dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder wenn wir die Ware und Rechnung an unseren Kunden übersandt haben. Im Kundenauftrag beschaffte Nicht-Listenartikel sind vom Umtausch ausgeschlossen.
- 1.3 Diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der *twa.ch AG* ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Vertragsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmungen durch die neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.

### **2 Verpflichtungen des Kunden**

- 2.1 Unsere Waren und Leistungen werden typischerweise auf der Grundlage von Informationen erbracht, die uns der Kunde über die Systeme, die mit unseren Waren in Berührung kommen und alle damit verbundenen Ausrüstungsgegenstände und Verfahren (nachfolgend: „System“) übermittelt. Wir werden diese Systeme und deren Betrieb vor Ort beim Kunden nicht kontrollieren. Insbesondere obliegt die ordnungsgemässe Installation, der vom Kunden bei uns erworbenen Waren der ausschliesslichen Verantwortung des Kunden, sofern hiervon nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart wurde.
- 2.2 Wir behalten uns das Recht vor, die jeweils kompakteste machbare Ausführung zu verwenden, die mit soliden technischen Verfahren vereinbart ist. Wir behalten uns ausserdem Änderungen von Details des Designs, der Konstruktion und der Anordnung der Waren vor, es sei denn, diese wären durch Einschränkungen ausgeschlossen, die uns vom Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung mitgeteilt wurden (z.B. durch den tatsächlich vorhandenen Platz und die Qualitätsspezifikationen für Speise- und Systemwässer etc.). Werden uns solche Einschränkungen bei Auftragserteilung nicht mitgeteilt, haften wir nicht, wenn und soweit wegen solcher uns nicht mitgeteilter und uns auch sonst nicht bekannt gewordener Einschränkungen unsere Ware und Leistungen vor Ort nicht kompatibel oder zum vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind.
- 2.3 Damit unsere Leistungen zutreffen und die von uns gelieferte Ware wie beabsichtigt bearbeitet und eingesetzt werden kann, ist es wesentlich, dass der Kunde seinen nachfolgend näher bezeichneten Verpflichtungen nachkommt (nachfolgend: „Verpflichtungen“).
  - a Der Kunde hat uns vollständig und richtig alle diejenigen Angaben zu machen, die für den von uns zu erbringenden Leistungsumfang relevant sind, wie z.B. Angaben zu den Bedingungen am Standort des Kunden, über Systeme, über zugehörige Ausrüstungsgegenstände und Prozesse, über die Wasserqualitäten und deren Verwendungszwecke, die mit den Waren zu behandeln oder zu messen sind, zu welchen alle verborgenen, nicht offensichtlichen oder sich ändernden Bedingungen zählen, die den Wirksamkeitsgrad der Waren beeinträchtigen können.
  - b Die Systeme des Kunden müssen innerhalb der Kontrollparameter arbeiten oder betrieben werden oder, soweit solche nicht vorhanden sind, innerhalb der üblichen Betriebsbedingungen bleiben.
  - c Die Systeme müssen sich in einem guten Betriebszustand befinden und ordnungsgemäss bedient, gewartet und bei Bedarf repariert werden.

- 2.4 Soweit der Kunde die vorstehenden Verpflichtungen nicht ordnungsgemäss erfüllt, können unsere Waren möglicherweise nicht ordnungsgemäss und wie beabsichtigt arbeiten oder Schäden an den Systemen des Kunden oder auch Verletzungen von Personen verursachen. Soweit solche Schäden oder Verletzungen daher rühren, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, werden wir insoweit von allen Verpflichtungen hinsichtlich Mängelhaftung, Zielvorgaben, Kosteneinsparung oder sonstigen Verpflichtungen, die wir eingegangen sind, frei. Wir haften insbesondere nicht für Verluste, Schäden oder Verletzungen, die der Kunde deshalb erleidet oder für die der Kunde deshalb von Dritten haftbar gemacht wird.

### **3 Umfang der Lieferung und Leistung**

Lieferungen und Leistungen der *twa.ch AG* sind bei umfangreicheren Bestellungen in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. Wir sind ermächtigt, Änderungen, die zur Verbesserung führen vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

### **4 Pläne und technische Unterlagen**

- 4.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt dieses Recht und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen, vervielfältigen, oder ausserhalb des Zweckes verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

### **5 Preise**

- 5.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge. Leihgebühren werden bei Lieferung verrechnet und bei Rücksendung gutgeschrieben.

Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Transport, Versicherung, Einfuhrbewilligung und andere Bewilligungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden.

- 5.2 Die *twa.ch AG* behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern. In diesem Fall erfolgt die Preisanpassung entsprechend der beiliegenden Gleitpreisformel.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn:

- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 11.2 genannten Gründe verlängert wird, oder
- Art oder Umfang der vereinbarten Lieferung oder Leistung eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

### **6 Angebot, Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten und Aufrechnungsausschluss**

- 6.1 Die *twa.ch AG* hält sich an ihr Angebot entsprechend der Offerte, wenn nicht etwas anderes vereinbart wird oder in unserem Angebotsschreiben enthalten ist.
- 6.2 Falls die *twa.ch AG* zu irgendeinem Zeitpunkt begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden hat, kann sie Lieferungen verweigern, es sei denn, es wird vom Kunden eine ausreichende Sicherheit gestellt.
- 6.3 Falls nicht Anderweitiges festgelegt wird, werden Zahlungen innerhalb 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- 6.4 Die Zahlungen sind vom Besteller innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen zu leisten. Für Aufträge über CHF 15'000.- ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:
- ein Drittel bei Bestellung,
  - ein Drittel bei Mitteilung der Versandbereitschaft bzw. der Montagebereitschaft,
  - der Restbetrag nach Warenempfang bzw. Fertigstellung der Montage.

- 
- Verlangt der Besteller für die Verrechnung eine eigene Auftrags- oder Bestellnummer, so muss er diese bis spätestens 2 (zwei) Tage nach Erhaltener Auftragsbestätigung an die *twach AG* übermitteln. Sollte dies nicht geschehen, so wird die Rechnung ohne eine entsprechende Bestellnummer gestellt und die Zahlungsfrist beginnt ab der Rechnungsstellung.
- 6.5 Wenn die Rechnungsadresse ohne Mitteilung geändert wird, oder nachträglich eine Bestellnummer, oder ähnliches verlangt wird, läuft die Zahlungsfrist gemäss der ursprünglichen Rechnung weiter und es muss eine Bearbeitungsgebühr von CHF 80.- bezahlt werden.
- 6.6 Jegliche Verrechnung ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der *twach AG* ausgeschlossen.
- 6.7 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn sich der Transport, die Ablieferung oder die Montage der Lieferungen bzw. Leistungen aus Gründen, die die *twach AG* nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht haben oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 6.8 Werden die Zahlungsfristen gemäss Ziffer 6.4 überschritten, so schuldet der Besteller ohne besondere Mahnung einen Verzugszins in der Höhe des am Domizil des Lieferanten geltenden Bankdiskontsatzes, mindestens jedoch 5%, ab der jeweiligen Zahlungsfrist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- 6.9 Unsere Preise gelten als Festpreise, sofern die Abnahme der bestellten Ware innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss erfolgt. Bei späterer Abnahme behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrags Kostenanierungen oder Kostenerhöhungen (beispielsweise aufgrund von Materialpreisänderungen) eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
- 6.10 Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur dann berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.
- 6.11 Sollte der Endkunde (derjenige der der *twach AG* die Rechnung bezahlt) nicht unser Ansprechpartner sein, so muss ebenfalls eine Auftragsbestätigung des Endkunden an die *twach AG* ausgestellt werden.

## **7 Zahlungen für zu hohen Verbrauch, verlorene oder beschädigte Ware**

- 7.1 Wenn die Bezahlung von Ware auf anderen Faktoren als auf der tatsächliche Menge gelieferter Ware basiert (z.B. Zahlung eines Festbetrags oder Zahlung auf der Grundlage von Verbrauch oder Produktion), erklärt sich der Kunde bereit für alle Waren zu zahlen, die
- a aufgrund einer Nichteinhaltung der in Ziffer 2 festgelegten Verpflichtung durch den Kunden verbraucht werden oder
  - b nach Gefahrenübergang auf den Kunden verloren gehen oder beschädigt werden.
- 7.2 Der Kunde wird uns alle Angaben übergeben, die zur Ermittlung der an uns zu zahlenden Beträge erforderlich sind und uns die Möglichkeit zur Überprüfung dieser Angaben geben.
- 7.3 Zu hoher Verbrauch an Chemikalien durch unsachgemässe Handhabung, resp. durch unzureichende oder gänzlich nicht ausgeführte Überwachung der Dosieranlage und Systeme, geht zu Lasten des Kunden.

## **8 Konsignationsware**

- 8.1 Im Falle der Lieferung von Waren auf Konsignationsbasis haftet der Kunde für Verlust oder Beschädigung für die in seiner Verwahrung befindlichen Konsignationsware der *twach AG*, es sei denn, der Verlust bzw. die Beschädigung beruht auf Umständen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten abgewendet werden können.
- 8.2 Die *twach AG* sind berechtigt das Betriebsgelände des Kunden zu jeder angemessenen Zeit und nach vorheriger Ankündigung (unter Einhaltung einer verhältnismässigen Ankündigungsfrist) zu betreten, um Waren dieser Art und die zugehörigen Aufzeichnungen zu überprüfen.
- 8.3 Der Kunde erklärt sich bereit, Waren dieser Art nach Aufforderung gemäss den Versandanweisungen der *twach AG* zurück zu senden.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Konsignationsware bei Einlieferung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und uns Mängel und/oder Schäden unverzüglich anzuzeigen. Ausserdem ist sie als Eigentum der *twach AG* zu kennzeichnen.

---

**9 Eigentumsvorbehalt**

Die *twach AG* bleibt Eigentümerin der gesamten, allenfalls schon montierten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat.

Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der *twach AG* erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er sie mit Abschluss des Vertrages zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts im öffentlichen Register.

**10 Lieferfristen**

- 10.1 Die Frist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet worden sind.
- 10.2 Die Lieferfrist oder Montagefrist verlängert sich angemessen, wenn Hindernisse oder Verzögerungen auftreten, die die *twach AG* nicht zu vertreten hat. Solche Hindernisse sind beispielsweise erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, unabhängig vom Verschulden des Zulieferers, behördlicher Massnahmen, Naturereignisse.
- 10.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen oder Montage eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch die *twach AG* verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.
- 10.4 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.
- 10.5 Ist statt einer Frist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Liefer- oder Montagefrist; Ziffer 10.1 bis 10.4 sind analog anwendbar.
- 10.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer 10 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absichten oder grobe Fahrlässigkeit der *twach AG*.

**11 Übergang von Nutzen und Gefahr**

- 11.1 Das Risiko eines Verlustes oder einer Beschädigung der Waren geht bei Übergabe an den Spediteur auf den Kunden über.
- 11.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die *twach AG* nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

**12 Versand, Transport und Versicherung**

- 12.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der *twach AG* rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben und vom Besteller zu bezahlen.
- 12.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

**13 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen**

- 13.1 Die *twach AG* wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 13.2 Mängel, die bei der ordnungsgemässen Prüfung der Ware feststellbar sind und bei Lieferungen anderer als der bestellten Waren oder Mengen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware beanstandet werden. Beanstandungen von Mängeln, die sich trotz unverzüglicher ordnungsgemässer Prüfung erst später zeigen, sind sofort nach der Entdeckung, spätestens aber sechs Monate nach Erhalt der Ware vorzubringen. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Beanstandung, gilt die Ware hinsichtlich Beschaffenheit und Menge als genehmigt. Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis an uns zurückgegeben werden. Es werden keine Rücksendungen ohne schriftliche Genehmigung unsererseits akzeptiert. Bei Fehlbestellungen des Käufers werden ihm uns durch die Rücknahme entstandenen Kosten voll verrechnet, mindestens aber 25% Wiedereinlagerungs- und Bearbeitungsgebühren verrechnet.

- 13.3 Die *twach AG* hat die ihm gemäss Ziffer 13.2 mitgeteilten Mängel zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 13.4 Die Vertragsparteien können eine Abnahmeprüfung vereinbaren.
- 13.5 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 13.3 sowie Ziffer 15 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

#### **14 Unverbindliche Beratung**

Mitarbeitende der *twach AG* beraten unsere Kunden anwendungstechnisch nach bestem Wissen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten, jedoch unverbindlich. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Beachtung irgendwelcher Schutzrechte Dritter. Unsere Vorschläge entbinden unsere Abnehmer nicht von der Erfordernis, unsere Produkte in eigener Verantwortung auf die Eignung für die vorgesehenen Zwecke zu überprüfen.

#### **15 Gewährleistung, Haftung für Mängel**

- 15.1 Die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk, oder mit der evtl. vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit die *twach AG* auch die Montage übernommen hat, mit deren Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Beginn des Fristenlaufs gemäss Ziffer 10.1.

Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der *twach AG* Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 15.2 Die *twach AG* verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle von uns stammenden Teile der Anlage, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der *twach AG*. Wir tragen die in unserem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung.

- 15.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst den Anspruch auf Nachbesserung durch die *twach AG*. Hierzu hat der Besteller uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann und sind die Lieferungen zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die *twach AG* kann nur dazu verpflichtet werden die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

- 15.4 Die *twach AG* ist von der Gewährleistung und Haftung von Schäden ausgeschlossen, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der *twach AG* ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge aller anderen Gründe. Wir setzen voraus, dass Kunden, die dem Giftgesetz unterstellte Produkte bei uns bestellen, zum Bezug berechtigt sind und die jeweiligen Bestimmungen einhalten.
- 15.5 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt die *twach AG* keine Haftung.

- 15.6 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 15.1 bis 15.5 ausdrücklich genannten.
- 15.7 Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die *twach AG* nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

## **16 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Genehmigungen**

- 16.1 Der Kunde ist für die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften verantwortlich, die für Lagerung, Verwendung, Transport, Installation, Instandhaltung, Beseitigung, Registrierung und Kennzeichnung aller Waren ab und nach Erhalt derselben durch den Besteller gelten. Dies gilt auch für die ordnungsgemässe Kontrolle und Entsorgung aller Abfälle und Rückstände (einschliesslich Container), die aufgrund der Verwendung der Ware durch den Kunden anfallen.
- 16.2 Der Kunde erklärt sich bereit sicherzustellen, dass alle Waren und Leistungen, die dem Kunden zur Ausfuhr geliefert werden, nur unter Einhaltung der geltenden Ausfuhrüberwachungsgesetze und -vorschriften ausgeführt werden.
- 16.3 Genehmigungen und Lizenzen dauerhafter Art und solche, die für den Betrieb von Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenständen oder für die Verwendung der Waren erforderlich sind, sind ausschliesslich auf Kosten von diesem einzuholen.

## **17 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

## **18 Ausschluss weiterer Haftungen des Lieferanten**

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Es bestehen keine Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selber entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absichten oder grobe Fahrlässigkeit der *twach AG*, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grober Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

## **19 Höhere Gewalt**

- 19.1 Keine Partei haftet gegenüber der jeweils anderen (und es wird kein Eintritt einer Vertragsverletzung angenommen), wenn Ereignisse höherer Gewalt einer der Parteien eine Erfüllung der Bestimmungen dieses Vertrags unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar machen, allerdings mit der Massgabe, dass höhere Gewalt nicht für die Verpflichtungen des Kunden gilt, Waren und Leistungen fristgerecht zu bezahlen.
- 19.2 Insbesondere entbinden uns alle Fälle von Betriebsstörungen wegen höherer Gewalt. Streiks, Aussperrung oder ähnlicher Ereignisse oder Ursachen ausserhalb unseres Einwirkungsbereichs für die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse von unserer Verpflichtung zur Erfüllung des Vertrages. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einer Herstellerfirma liegen und unsere Selbstbelieferung verzögert. Geplante Liefertermine werden bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, die eine Einhaltung eines Liefertermins verhindert, um den Zeitraum nach hinten verschoben, welchen die höhere Gewalt bzw. deren Auswirkungen andauert.

## **20 Vertraulichkeit und geistiges Eigentum**

- 20.1 Beide Seiten verpflichten sich, alle ihre, von der jeweiligen anderen Partei mitgeteilten und zur Verfügung gestellten Dokumente, Materialien, Ideen, Daten, Zeichnungen, Informationen und das Know-how strengstens vertraulich zu behandeln, soweit diese Informationen entweder ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden oder soweit sich die Geheimhaltungsbedürftigkeit aus den sonstigen Umständen ergibt.

- 
- 20.2 Der Kunde verpflichtet sich, nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unsere Waren, chemischen Tests und Analysen in irgendeiner Art von „reverse engineering“ zu unterziehen.
- 20.3 Die *twach AG* behält sich ihre Eigentums- und Urheberrechte an allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, die sie dem Kunden zur Verfügung stellt vor, vorbehaltlich der Möglichkeit einer Einräumung des Rechts des Kunden, diese Zeichnungen und Daten ohne zusätzliche Kosten zum eigenen Gebrauch zu nutzen.
- 20.4 Der Kunde bestätigt, dass er geschäftlich mit dem Verkauf der Waren, vorbehaltlich des vorliegenden Vertrags, befasst ist und versichert, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der *twach AG* keine Patente an den Waren oder an Prozessen und Verfahren zur Nutzung der Waren anzumelden. Er sichert ferner zu, dass Patente dieser Art in keinem Fall auf der Grundlage des Kaufs und der Verwendung dieser Waren gegen uns oder unsere Kunden geltend gemacht werden.
- 20.5 Der Kunde haftet vollumfänglich für jede Verletzung von Patentrechten Dritter, die sich aus der von der *twach AG* an ihn gelieferten Waren ergibt, wenn uns die Ausführung oder ein anderes Merkmal dieser Produkte, einschliesslich Änderungen an Waren und Leistungen durch den Kunden vorgegeben oder eigenständig vom Kunden oder dessen Vertreter/in oder Mitarbeitern ausgeführt wurde. Der Kunde wird uns im Falle von Ansprüchen dieser Art in jeder Hinsicht schützen und freistellen.
- 20.6 Jegliche Software, einschliesslich der dazugehörigen Dokumentationen, die die *twach AG* dem Kunden im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zur Verfügung stellen, bleibt unser Eigentum. Wir stimmen zu, dem Kunden eine nicht übertragbare, begrenzte und nicht exklusive Lizenz dieser Software für die Dauer dieser Vereinbarung zu gewähren. Der Kunde stimmt zu, die Software nicht zu kopieren, Unterlizenzen zu erstellen, die Software nicht zu übersetzen, zurück zu übertragen oder zu dekodieren. Die Lizenz endet spätestens mit dem Ende der Geschäftsbeziehung. Die Software und alle dazugehörigen Dokumentationen sind spätestens dann an uns zurück zu geben.
- 20.7 Der Kunde wird uns im Hinblick auf alle Forderungen und Haftungsansprüche, die gegenüber der *twach AG* in Verbindung mit einer Verletzung von Rechten Dritter aufgrund einer Ausführung, Spezifikation oder Anforderung, die uns durch den Kunden oder dessen Vertreter/in oder Mitarbeitern vorgegeben wurde, oder geltend gemacht werden, schützen und freistellen.

## **21 Haftungsbeschränkung**

- 21.1 Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
- 21.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Kunde Schadenersatzansprüche, welche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) geltend gemacht werden.
- 21.3 Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie in den Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Schadenersatzhaftung der *twach AG* auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

## **22 Eigentumsvorbehalt**

- 22.1 Die *twach AG* behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.
- 22.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die *twach AG* berechtigt, die Kaufsache zurück zu nehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden –abzüglich angemessener Verwertungskosten- anzurechnen.
- 22.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer- und Wasserschäden und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 22.4 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die *twach AG* unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäss § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Klage gemäss §771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- 22.5 Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen, er tritt der *twach AG* jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktur-Endbetrages (einschliesslich

gültigem MWSt-Satz) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsenen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können die *twach AG* verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

### **23 Widersprüche, Salvator**

- 23.1 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorliegenden Lieferbedingungen und einem von der *twach AG* abgegebenen Vorschlag oder Angebot, sind die in dem Vorschlag bzw. Angebot festgelegten Bestimmungen und Bedingungen massgebend.
- 23.2 Falls eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Lieferbedingungen unwirksam sind (oder werden sollten), berührt dies diese Lieferbedingungen im Übrigen nicht. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit welcher der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck wirtschaftlich gesehen am nächsten (oder ehesten) erreicht wird.

### **24 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 24.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Sitz der *twach AG*. Die *twach AG* ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 24.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

Reigoldswil, März 2015